

Gemeinsame Erklärung **der Oberbürgermeister und der Bürgermeister** **der Städte und Gemeinden im Landkreis Rastatt**

Jugendschutz gegen Alkoholmissbrauch ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Gerade die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzes gibt immer wieder Anlass zur Sorge. Mit dem Projekt HaLT (Hart am Limit) hat der Landkreis Rastatt bereits ein Projekt ins Leben gerufen, um einem missbräuchlichen und gesundheitsgefährdenden Alkoholkonsum von Jugendlichen entgegenzuwirken.

Eine wichtige Rolle im gesellschaftlichen Leben und insbesondere als Organisatoren von Sport- und Vereinsfesten kommt den Vereinen in den Städten und Gemeinden zu. In der Vergangenheit kam bei Veranstaltungen und Festen immer wieder vor, dass die Bestimmungen des Jugendschutzes nicht konsequent umgesetzt wurden und vor allem junge Festbesucher durch übermäßigen Alkoholkonsum und dessen Folgen auffielen.

Die Oberbürgermeister und Bürgermeister der Städte und Gemeinden des Landkreises Rastatt erklären,

- **bei künftigen Festen in Raum und Freiluft den Veranstaltern die Beachtung der nachfolgenden Hinweise nahe zu legen bzw. soweit möglich diese in Form von Bedingungen bzw. Auflagen in die entsprechende Gestattung aufzunehmen,**
- **die Vermietung oder Verpachtung gemeindeeigener Veranstaltungsorte vertraglich von der Verpflichtung des Veranstalters zur Beachtung dieser Hinweise abhängig zu machen und**
- **gemeindeeigene Veranstaltungen nur unter Beachtung dieser Hinweise durchzuführen.**

Dabei gilt der allgemeine Grundsatz, dass jeder Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich ist. Er kann Aufgaben, z. B. Ausschank, Barbetrieb, Einlasskontrolle, auf andere Personen übertragen, die diese Aufgaben eigenverantwortlich wahrnehmen.

Hinweise zur Durchführung von Festen und Veranstaltungen

1. Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) wird eingehalten.

- In der Werbung für die Veranstaltung weist der Veranstalter auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen hin.
- Sowohl im Eingangsbereich als auch im Veranstaltungsraum ist gut sichtbar auf die Bestimmungen des Jugendschutzes (große Plakate) hinzuweisen.
- Der Veranstalter hat das Personal in die Jugendschutzbestimmungen einzuweisen und für deren Einhaltung zu sorgen.
- Eine Möglichkeit zur Alterskontrolle bei der Abgabe alkoholischer Getränke sowie zur Überwachung zeitlicher Aufenthaltsbeschränkungen nach dem Jugendschutzgesetz stellt die Verwendung verschiedenfarbiger Einwegarmbändchen dar.

Anwesenheit Jugendlicher

- Jugendliche unter 16 Jahren dürfen bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten gar nicht und Jugendliche unter 18 Jahren bis max. 24:00 Uhr anwesend sein.
- Der Veranstalter weist am Eingang des Veranstaltungsortes deutlich auf die Altersbeschränkungen durch Schilder / große Plakate hin.
- Der Veranstalter oder sein Beauftragter führt mit geeignetem Personal sorgfältige Alterskontrollen am Eingang des Veranstaltungsortes durch. In Zweifelsfällen wird von den Besuchern die Vorlage des Ausweises verlangt, um das angegebene Alter überprüfen zu können. (Der Veranstalter kann im Rahmen seines Hausrechts die Hinterlegung des Personalausweises verlangen.)
- Der Veranstalter soll bei Jugendlichen unter 16 Jahren die Vorlage der Berechtigung des Erziehungsbeauftragten mit Unterschrift der Personensorgeberechtigten bei der Eingangskontrolle verlangen. (Dies dient der eigenen Absicherung.)
- Der Veranstalter fordert in geeigneter Weise um 24:00 Uhr Jugendliche ohne Begleitung zum Verlassen der Veranstaltung auf und führt ggf. Kontrollen durch.

Umgang mit alkoholischen Getränken

- Alkoholische Getränke werden nicht an unter 16-Jährige abgegeben. Der Veranstalter gibt auch keine alkoholischen Getränke an ältere Personen ab, sofern für ihn erkennbar ist, dass diese die Getränke an unter 16-Jährige weitergeben.
- Branntweinhaltige Getränke werden nicht an unter 18-Jährige abgegeben.
- An erkennbar betrunkene Personen werden keine alkoholischen Getränke ausgeschenkt.
- Der Veranstalter setzt keine Jugendlichen als Helfer am Alkoholausschank ein.

2. Es werden attraktive alkoholfreie Getränke angeboten.

Der Veranstalter bietet seinen Gästen attraktive und günstige alkoholfreie Getränke an, wie z.B. alkoholfreie Cocktails. Grundsätzlich ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt dabei auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für jeweils einen Liter.

3. Für die Sicherheit der Gäste wird gesorgt.

- Der Veranstalter setzt eine ausreichende Anzahl Ordner ein, die für alle erkennbar sind und ihre Aufgaben konsequent wahrnehmen.
- Die Mitnahme außerhalb erworbener alkoholischer Getränke in den Veranstaltungsraum wird verwehrt. Der Veranstalter führt eine Kontrolle von Taschen, Rucksäcken usw. im Eingangsbereich durch. Weigern sich Personen, eine solche Durchsuchung zu dulden, oder führen diese außerhalb erworbene alkoholische Getränke mit sich, verwehrt ihnen der Veranstalter den Einlass.
- Der Veranstalter führt auch Kontrollen im Außenbereich der Veranstaltung durch. Bei Besonderheiten zieht er die Polizei hinzu.
- Der Veranstalter vermeidet eine Überfüllung des Veranstaltungsraumes.
- Aus Gründen des Lärm- und Gesundheitsschutzes sollte bei Veranstaltungen mit Musikdarbietungen der Schallpegel auf 95 Dezibel begrenzt werden. Dieser Wert wird vom Umweltbundesamt empfohlen.
- Der Veranstalter sorgt für eine Freihaltung der Notausgänge und Zufahrten für die Rettungskräfte.
- Für einen sicheren Heimweg der Gäste werden Fahrpläne ausgehängt und für betrunkene Gäste evtl. ein Taxi gerufen.

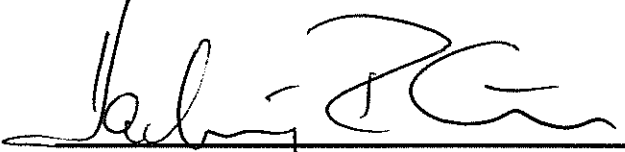
4. Der Veranstalter übernimmt Verantwortung und ist Vorbild.

Die Veranstalter und Ordner sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst und handeln dementsprechend.

5. Weitere Maßnahmen:

- Der Veranstalter nimmt bei Bedarf vor der Veranstaltung mit der Polizei/dem HaLT-Team Kontakt auf und benennt einen Verantwortlichen mit Handy-Nr. für die Zeit der Veranstaltung (erleichtert bei Bedarf Rückfragen der Polizei).
- Der Veranstalter verpflichtet sich, in gemeindeeigenen Veranstaltungsorten gemäß den Vorschriften des Landesnichtraucherschutzgesetzes (LNRSCHG) das Rauchen nicht zuzulassen.
- Nach Möglichkeit wird der Veranstalter Ein- und Ausgangsbereiche räumlich trennen.
- Der Veranstalter verwehrt erkennbar betrunkenen Personen den Einlass zur Veranstaltung.
- Der Veranstalter wendet das Hausrecht konsequent an und sorgt für eine eventuell notwendige Einschaltung der Polizei.

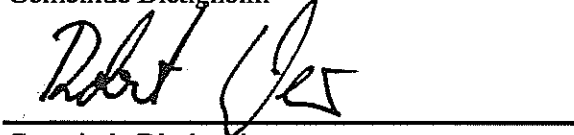
Rastatt,



Gemeinde Au am Rhein



Gemeinde Bietigheim



Gemeinde Bischweier



Stadt Bühl



Gemeinde Bühlertal



Gemeinde Durmersheim



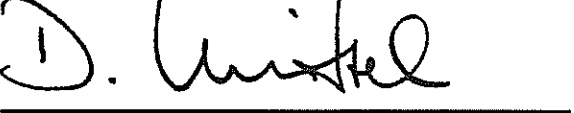
Gemeinde Elchesheim-Iltingen



Gemeinde Forbach



Stadt Gaggenau



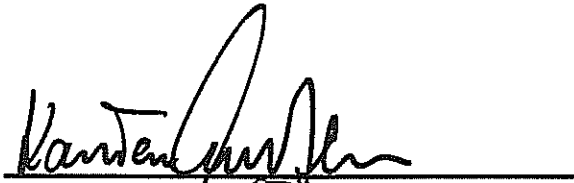
Stadt Gerstbach



Gemeinde Hügelsheim



Gemeinde Iffezheim



Stadt Kuppenheim



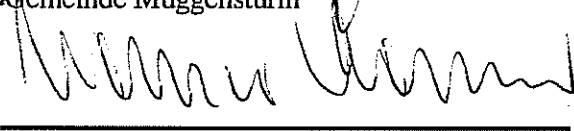
Stadt Lichtenau



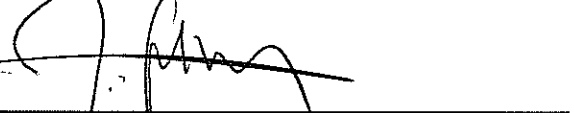
Gemeinde Loffenau



Gemeinde Muggensturm



Gemeinde Ötigheim




Gemeinde Ottersweier



Stadt Rastatt



Gemeinde Rheinmünster



Gemeinde Sinzheim



Gemeinde Stammauern



Gemeinde Weisenbach